

Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Kostenvorschläge und Angebote sind für die Dauer von 8 Wochen verbindlich. Sie bedürfen für Ihre Rechtswirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

2.2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungen

3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschl. Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage

3.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3.4. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftigen festgelegten Gegenansprüchen des Herstellers ist nicht zulässig. Ein Zurückhaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht wegen solcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf demselben Vertragsverhältnis.

4. Lieferzeit

4.1. Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Besteller alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen und notwendigen behördlichen Genehmigungen vorgelegt hat. Befindet sich der Besteller mit einer Leistung in Verzug, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer dieses Vertrages.

4.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorherberechenbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflußmöglichkeiten liegen z. B. Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlichen Vormaterials, sofern solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung und Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Derartige Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn wir bereits in Verzug sind. Treten sie ein, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche er Verspätung $\frac{1}{4}$ von H. im ganzen höchstens 5 von H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

4.4. Andere Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluß gilt nicht, wenn der Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

5. Gefahrübergang und Entgegennahme

5.1. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

5.2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Montage, übernommen haben.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.

6.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. 6.1.

6.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 6.4 bis 6.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

6.4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der

Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 6.2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

6.5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. 3.3 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6.6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

6.7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Haftung für Mängel aus Lieferungen

7.1. Mängel sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Zur Vornahme aller notwendigen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht hat uns der Besteller, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch fachmännische Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, soweit diese angemessen sind.

7.2. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Verletzung uns unbekannter technischer Normen und Sicherheitsvorschriften. Wir halten jedoch für Schadenersatz, soweit unseren Liefergegenständen Eigenschaften fehlen, die wir vertraglich zugesichert haben oder wenn der Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

7.3. Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) und sonstigen technischen Angaben ergeben.

8. Haftung und Nebenpflichten

Rat und Auskunft über die Verwendung unserer Produkte geben wir nach bestem Gewissen, schließen jedoch unsere Haftung hierfür aus, weil die Verantwortung hinsichtlich Eignung und bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Liefergegenstände beim Besteller liegt. Der Ausschluß gilt nicht, wenn und soweit der Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

9. Rücktrittsrecht

9.1. Wird uns die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen nachträglich unmöglich, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er zum Rücktritt hinsichtlich des Teiles der vertraglichen Leistung berechtigt, dessen Erfüllung unmöglich geworden ist. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse mehr, kann er vom ganzen Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen des Rücktritts bestehen nur unter den in Abschnitt 8 genannten Voraussetzungen.

9.2. Wird uns nach Abschluß des Vertrages bekannt, daß sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet, so können wir Sicherheit oder Vorauszahlungen für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der für ihn gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

10. Weitergehende Haftung

Für Fehler unserer Liefergegenstände haften wir dem Besteller gegenüber ausschließlich aus Abschnitt 7 und 8 dieser Bedingungen, Ansprüche des Bestellers aus unerlaubter Handlung und insbesondere aus Produkthaftung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluß gilt nicht, soweit der Schaden auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Halle. Wir sind aber auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen der Vertragspartner gilt ergänzend zu den Vertragsbestimmungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Datenschutz

Im Sinne des Datenschutzes wird darauf hingewiesen, dass wir Daten über Kunden speichern und im Rahmen der Zusammenarbeit einsetzen.